Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 07 10 408

Entwurf

Stand 10.03.2021

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“

für die Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen

vom XX.XX.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weiher am Kleinen Steinberg“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Fulda-Werra-Bergland“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Nienhagen südwestlich des LSG und Ziegenhagen (Hessen) östlich des LSG.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte des verwandten Symbols. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Hann. Münden unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (4624-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 23 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet befindet im Kaufunger Wald auf einer Höhe von maximal 542 m ü. NHN. Es umfasst ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik am Kleinen Steinberg, das durch naturnahe Stillgewässer mit einer vielfältigen Wasser- und Verlandungsvegetation geprägt wird und in Folge jahrhundertelanger Bergbauaktivitäten entstanden ist. Die oberflächennah anstehenden Rohstoffe am Kleinen Steinberg (u.a. Ton, Sand und

Braunkohle) sind eine Besonderheit in dem sonst durch Buntsandsteinformationen geprägten Kaufunger Wald. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Bergbau vollständig eingestellt und die durch Abbau und Aufschüttungen veränderten Flächen wurden anschließend mit Nadelholzarten aufgeforstet. Kleinflächig sind im Schutzgebiet alte bodensaure Buchenwälder und in nassen Senken Erlen-Bruchwälder erhalten.
Das Weihergebiet am Kleinen Steinberg ist als Reproduktionsstandort von hoher Bedeutung für eine Vielzahl von Amphibien- und Libellenarten, wie etwa Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und insbesondere Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Darüber hinaus ist das Gebiet Teillebensraum von Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze *(Felis silvestris)* und verschiedenen Fledermausarten, unter anderem des Großes Mausohrs (*Myotis myotis*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Bartfledermausarten (*Myotis brandtii/mystacinus*).

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. von insbesondere als Libellen-und Amphibienlebensraum bedeutsamen oligo- bis mesotrophen sowie dystrophen Kleingewässern einschließlich ihrer Verlandungszonen mit unterschiedlicher Größe, Struktur und Vegetationsausprägung, u.a. mit Grundrasen, Kleinröhrichten, Schwimm- und Tauchblattgesellschaften und mit guter Wasserqualität, im Verbund mit Sümpfen, Weiden-Sumpfgebüsch und naturnahen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern,

2. von naturnahen Laub- und Mischwäldern, insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte, mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen, mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten,

3. von geomorphologischen Besonderheiten, wie etwa Aufschlüssen oder Erosionsrinnen,

4. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,

5. sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.

(3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 408 „Weiher am Kleinen

Steinberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 408 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

   Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) als naturnahes Stillgewässer mit guter Wasserqualität und einer standorttypischen Verlandungsvegetation mit flutenden Torfmoosen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*), Trügerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Torf-Mosaikjunger (*Aeshna juncea*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

   a) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten oder teilbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation innerhalb einer strukturreichen Waldlandschaft.

   b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis mehreren zusammenhängenden, überwiegend besonnten, fischfreien bis maximal fischarmen Stillgewässern innerhalb locker bestockter Wälder. Die Stillgewässer weisen eine vielfältige Vegetation mit größeren Anteilen von Grund- und Schwingrasen, Kleinröhrichten und feinblättriger Tauchblattvegetation auf.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,

2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,

3. geomorphologische Besonderheiten, wie Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fußpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen und Straßen zu benutzen,

6. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,

7. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,

8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,

9. zu baden, zu tauchen oder die Uferzone der Gewässer zu betreten,

10. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Modellbooten zu befahren,

11. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,

12. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,

13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

14. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:

1. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern
2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 vorliegen, durchzuführen,
5. Geocaching – Punkte zu setzen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6
Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. die Badenutzung im Rahmen der Jugendwaldeinsätze in dem in Anlage 2 gekennzeichneten Weiher auf dem Gelände des Jugendwaldheims unter Schonung der Ufervegetation insbesondere am Ostufer; der Einstieg in das Gewässer erfolgt ausschließlich vom Steg des Nordufers aus,

2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

5. keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,

6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

7. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,

8. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder in Abstimmung mit dieser erstellt worden ist.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, XX.XX.2021

Bernhard Reuter

Landrat